

hierdurch nicht entstehen, zumal da das Personal sich bald an diese Änderung gewöhnt haben wird.

Ebenso verfahren wir bei Verbuchung der Kreditverkäufe in die Kladder, indem auf der Originalrechnung die Nettopreise in Buchstaben erscheinen und auf der Kopie bei Verbuchung in Zahlen umgerechnet werden. Die Übertragungsbuchungen für das Journal werden durch diese Vorgänge verdoppelt und erhalten folgenden Charakter:

1. Kladder: Warenausgang zum Einkaufswert
Journal: Lagerkonto Haben — Verkaufskonto Soll.
2. Kladder: Warenausgang zum Verkaufswert
Journal: Verkaufskonto Haben — Debitorenkonto Soll.
1. Ladenskasse: Barverkäufe zum Einkaufswert
Journal: Lagerkonto Haben — Verkaufskonto Soll.
2. Ladenskasse: Barverkäufe zum Verkaufswert
Journal: Verkaufskonto Haben — Kassakonto Soll.

Indem dann am Schlusse des Monats eine Saldierung des Lagerkontos und des Verkaufskontos vorgenommen wird, ist das gewünschte Ergebnis, Ermittlung des Lagerwertes und des Bruttogewinns ohne Inventur, erreicht. Es muß natürlich berücksichtigt werden, daß eine absolute Genauigkeit nicht erzielt werden kann, da Verluste durch Diebstahl usw. nicht erfasst werden können. Immerhin würde das Ergebnis in Form einer vollständigen Zwischenbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung den Ansprüchen der Finanzämter im Falle des § 15 des Steuerüberleitungsgesetzes genügen.

Sollte eine rückwirkende Änderung der Buchführung in dieser Form unmöglich sein, so kann zum Mittel der Schätzung Zuflucht genommen werden, allerdings auf Kosten der Genauigkeit. In diesem Falle würde man durch Stichproben einen Durchschnittsrabatt der Verleger ermitteln und den Umsatzwert des der Bilanz unterliegenden Zeitabschnittes um diesen Durchschnittsrabatt, gewöhnlich 35—40%, vermindern, um Lagerwert und Bruttogewinn einzuschätzen.

Immer aber wird eine nach dem neuen System aufgestellte monatliche Zwischenbilanz dem Geschäftsleiter ein wertvolles Hilfsmittel für die weitere Entwicklung seines Unternehmens sein.

B. Verlag.

Ebenso wie für das Sortiment wird die Zwischenbilanz auch für den Verlag von nicht zu unterschätzendem Werte sein, besonders dann, wenn es sich um Fälle wie vorliegenden Antrag auf Stundung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen gemäß § 15 StG. handelt. Obwohl in der großen Mehrzahl der Verlagsbetriebe die amerikanische Buchführung eingeführt sein dürfte, ist es unmöglich, ohne besondere statistische Arbeiten den Lagerwert und den Bruttogewinn rechnerisch festzustellen. Will man ähnlich wie beim Sortiment eine Zergliederung des Warenkontos vornehmen, so müssen folgende drei Konten in organischen Zusammenhang gebracht werden:

Herstellungskonto — Lagerkonto — Verkaufskonto.

Im Soll des Herstellungskontos sammeln sich die gesamten Herstellungskosten der Verlagswerke, die durch Übertrag wiederum dann auf den einzelnen Konten des Verlagskontos erscheinen. Aufgabe der letzteren ist es ja bekanntlich, den Herstellungspreis der einzelnen Werke zu ermitteln. Es dürfte nun nicht mehr schwerfallen, auf Grund des Lagerbuches bzw. des Ablieferungsbuches der Buchbinderei den Herstellungswert der gesamten, monatlich fertiggestellten Verlagsvorräte zu ermitteln, der dann als Eingang von Fertigfabrikaten auf der Sollseite des Lagerkontos erscheinen müßte. Der Gegenposten wäre auf die Habenseite des Herstellungskontos einzusetzen, dessen Saldo nun jeweils die in die unfertige Produktion investierten Werte darstellen würde.

Der Umsatz wird einerseits durch die Auslieferungsbücher mit dem erzielten Werte festgestellt, andererseits durch die Statistik, deren Ergebnisse ja bekanntlich zur Kontrolle der Auslieferungsbücher herangezogen werden.

Das durch die Statistik geschaffene Material kann nun ergänzt werden, indem der Umsatz der einzelnen Werke mit den Herstellungskosten in Verbindung gebracht wird. Man richtet

zu diesem Zwecke ein Umsatzbuch ein, in welchem eine monatliche Zusammenstellung des Absatzes der verschiedenen Werke eingetragen wird:

- a) zum Herstellungswert,
- b) zum erzielten Wert, d. h. zum Verkaufswert.

Die Endsummen dieses Buches ergeben dann die gleichen Journalbuchungen, wie es im ersten Teil dieses Aufsatzes über das Sortiment angeführt wurde, also:

1. Umsatz zum Herstellungswert
Lagerkonto Haben — Verkaufskonto Soll.
2. Umsatz zum Verkaufswert
Verkaufskonto Haben — Debitorenkonto (bzw. Kassakonto) Soll.

Das Ergebnis wird dann ebenfalls eine rechnerische Ermittlung des Lagerwertes und des Bruttogewinns ohne Inventur sein und dem Verleger wichtige Aufschlüsse über den Gang seines Unternehmens geben.

Vom Wiener Buchhandel.

An dieser Stelle habe ich kürzlich von der Absicht der Regierung gesprochen, im Strafgesetze einige Abänderungen jener Bestimmungen zu treffen, die sich auf die Verbreitung unsittlicher oder unzüchtiger Literatur beziehen. Es scheint nun, daß die gesetzgebende Körperschaft für die nächste Zeit mit so dringlichen, zeitraubenden Arbeiten wichtiger Art derart überhäuft ist, daß an eine baldige Erledigung der geplanten *Lex Bettauer* (wie sie von mancher Seite genannt wurde) nicht zu denken ist. So hat sich denn das Bundeskanzleramt entschlossen, an die staatlichen Behörden einige Weisungen zur Bekämpfung der mehr und mehr um sich greifenden *Schmuhliteratur* zu erlassen. In diesem Erlasse wird vor allem auf den § 12 des neuen Pressegesetzes aufmerksam gemacht; dieser bestimmt, daß auf Antrag einer Unterrichtsbehörde oder eines Jugendamtes die Bundespolizeibehörde oder die politische Behörde erster Instanz für ihren Amtsbereich bestimmte Druckwerke, die durch Ausnutzung der jugendlichen Triebe das sittliche Wohl der Jugend gefährden, von jeder Verbreitung an Personen unter 18 Jahren ausschließen und ihren Vertrieb durch Straßenverkauf der Zeitungsverleiher überhaupt untersagen könne. Es wird weiter betont, daß auf diesem Wege keineswegs bloß gegen Jugendschriften der Schundliteratur, sondern überhaupt gegen alle Druckwerke vorgegangen werden kann, die das sittliche Wohl der Jugend gefährden und durch Verbreitung im Wege des Straßenverkaufes der Zeitungsverleiher jugendlichen Personen besonders leicht zugänglich gemacht werden.

Erfahrungsgemäß spielt aber auch der Verkauf durch *Tafeltrafiken* bei der Verbreitung von Druckschriften der Schundliteratur eine große Rolle. Der Erlaß erinnert nun daran, daß bereits in früheren Jahren sämtlichen Trafikverleiher die Schaustellung und der Verkauf von pornographischen Presseerzeugnissen und Erzeugnissen der Schundliteratur (*Indianer-, Detektivgeschichten* usw.) allgemein verboten wurde. Gegen jene Trafikverleiher, die gegen dieses Verbot handeln, ist durch die Finanzbehörden mit Konventionalstrafen vorzugehen und ihnen für den Fall der wiederholten Zuwiderhandlung die unnachsichtliche Entziehung der Trafikführung anzukündigen. Endlich wird an das seinerzeit erlassene Verbot der Schaustellung und des Verkaufes pornographischer Presseerzeugnisse durch Bahnhofsbuchhandlungen erinnert und zugleich aufgetragen, gegen Zuwiderhandelnde eventuell mit der Kündigung des Pachtvertrages vorzugehen. Einige Tageszeitungen bezichtigen die Regierung, daß sie durch diesen Erlaß die Tendenz angebe, die Pressefreiheit aufzuheben; von amtlicher Stelle wird betont, daß diese Absicht nicht bestehe, daß man aber im Sinne großer Bevölkerungskreise daran denken müsse, gewisse Auswüchse der Literatur zu beseitigen.

Die Gerüchte, die über den Stand der *Rikola Verlagsgesellschaft* im Umlaufe waren, haben sich als durchaus nicht zu pessimistisch herausgestellt. So schlimm, wie die kürzlich veröffentlichten Bilanzjournale die Lage kennzeichnen, dürften die bodauerntswerten Aktionäre es sich nicht gedacht haben. Mit nahezu sieben Milliarden Kronen wird der